

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Anstiftung zu einer Straftat im Rahmen einer verdeckten Online-Ermittlung

Helme gg Estland, Urteil vom 7.10.2025, Kammer III, 3023/22

Sachverhalt

Aufgrund von Informationen, wonach auf Internetplattformen Gespräche sexueller Natur mit Minderjährigen geführt wurden, leitete die estnische Polizei am 8.10.2019 mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft eine verdeckte Ermittlung auf einer Website namens *www.armastusesaal.org* ein. Das Ziel der zweimonatigen Untersuchung war es, Personen ausfindig zu machen, die sich der Straftat der sexuellen Verführung Minderjähriger schuldig machten.

Ohne einen Verdacht gegen einen konkreten Benutzer gab sich ein Polizeibeamter auf dieser Internetseite als vermeintlich zwölfjähriges Mädchen namens *Marleen12* aus. Der verdeckte Ermittler wurde daraufhin von einem Mann mit dem Benutzernamen *m41tln* mittels einer privaten Nachricht kontaktiert, woraufhin am 17.11.2019 eine separate Ermittlung gegen diesen eingeleitet wurde. Es galt herauszufinden, ob diese Person die Straftat der sexuellen Verführung einer Minderjährigen begangen hatte. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass sich hinter dem Benutzernamen *m41tln* der Bf verbarg. Wie die Transkripte der Chats zwischen *m41tln* und *Marleen12* zeigen, behauptete diese gegenüber dem Bf, zwölf Jahre alt zu sein. Der

Bf kontaktierte sie auch danach mehrmals, um sich mit ihr über sexuelle Themen zu unterhalten.

Aufgrund dessen wurde der Bf angeklagt und am 30.11.2020 vom Landgericht Harju wegen des Versuchs der sexuellen Verführung einer Minderjährigen verurteilt. Das Gericht erachtete den Einsatz des verdeckten Ermittlers als rechtmäßig und die dadurch erlangten Beweise als zulässig. Insb stellte es fest, dass der Ermittler den Bf in keiner Weise angestiftet hatte, sondern die Unterhaltungen stets vom Bf ausgegangen waren. Dieser hätte annehmen müssen, mit einer Zwölfjährigen zu chatten.

Der Bf erhob Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil und argumentierte, dass er von dem verdeckten Ermittler zur Straftat angestiftet worden sei. Das Bezirksgericht Tallinn bestätigte am 10.6.2021 das Urteil erster Instanz. Auch die nachfolgende Nichtigkeitsbeschwerde des Bf an den Obersten Gerichtshof blieb erfolglos.

I. Zulässigkeit

(35) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde weder offen-

sichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist. Sie ist daher für zulässig zu erklären (einstimmig).

II. In der Sache

1. Allgemeine Grundsätze

a. *Allgemeines Herangehensweise bezüglich verdeckter Ermittler*

(47) Der GH kennt die mit den polizeilichen Aufgaben bei der Suche und Sammlung von Beweisen, um Straftaten zu entdecken und zu untersuchen, verbundenen Schwierigkeiten. [...] Dementsprechend kann die Verwendung von besonderen Ermittlungsmethoden – insb verdeckter Ermittlungen – nicht als solche das Recht auf ein faires Verfahren verletzen. Aufgrund des Risikos der Anstiftung durch die Polizei muss dessen Verwendung allerdings innerhalb klarer Grenzen gehalten werden [...].

(48) [...] In diesem Kontext ist es nicht die Aufgabe des GH zu entscheiden, ob gewisse Beweismittel unrechtmäßig erlangt wurden, sondern vielmehr zu untersuchen, ob eine solche »Unrechtmäßigkeit« die Verletzung eines anderen durch die EMRK geschützten Rechts [...] nach sich zog.

(50) Während die Verwendung verdeckter Ermittler geduldet werden kann, vorausgesetzt, dass dies klaren Grenzen und Absicherungen unterliegt, kann das öffentliche Interesse nicht die Verwendung von Beweisen, welche als Resultat einer Anstiftung durch die Polizei erhalten wurden, rechtfertigen, da dies die Beschuldigten von Anfang an dem Risiko eines unfairen Verfahrens aussetzen würde [...].

(51) Anstiftung durch die Polizei geschieht, wenn die involvierten Beamten [...] sich nicht darauf beschränken, die kriminelle Aktivität in einer im Wesentlichen passiven Art zu untersuchen, sondern einen solchen Einfluss auf die Person ausüben, dass diese zur Begehung einer Straftat angestiftet wird, die ansonsten nicht begangen worden wäre [...].

(52) In seiner umfangreichen Rsp hat der GH Kriterien entwickelt, um eine gegen Art 6 Abs 1 EMRK verstößende Tatprovokation von zulässigem Verhalten beim Einsatz legitimer verdeckter Ermittlungstechniken [...] zu unterscheiden. [...] Die Untersuchung des GH von Beschwerden der Verleitung zu einer Straftat hat sich auf Basis zweier Prüfungen entwickelt: einer materiellrechtlichen und einer verfahrensrechtlichen [...]. [...]

b. *Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Prüfungen der Anstiftung*

(53) Bei der Untersuchung des umstrittenen Vorbrin-

gens der Anstiftung des Bf wird der GH als ersten Schritt versuchen herauszufinden, ob die Straftat ohne die Intervention der Behörden begangen worden wäre, also ob die Ermittlung »im Wesentlichen passiv« war. [...] Der GH wird die Gründe, welche der verdeckten Ermittlung zugrunde liegen, untersuchen, vor allem, ob es objektive Verdachtsmomente dafür gab, dass der Bf in kriminelle Aktivitäten involviert war [...] und die Verhaltensweise der ausführenden Behörden [...].

(54) In diesem Zusammenhang hat der GH auch die Notwendigkeit einer klaren und vorhersehbaren Vorgehensweise für die Autorisierung von Ermittlungsmaßnahmen betont [...]. [...]

(55) Als zweiten Schritt wird der GH untersuchen, wie die nationalen Gerichte mit dem Vorbringen der Anstiftung des Bf umgingen. Dies ist der verfahrensrechtliche Teil seiner Untersuchung der behaupteten Tatprovokation.

(56) Als Ausgangspunkt muss sich der GH von der Fähigkeit der nationalen Gerichte überzeugen, mit einer solchen Beschwerde in einer Weise umzugehen, welche mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist. [...] Obwohl der GH es normalerweise den nationalen Behörden überlasst, wie die Gerichte vorgehen sollen, wenn sie mit einem Vorbringen der Anstiftung konfrontiert sind, muss ein solches Verfahren kontradiktorisch, genau, umfassend und schlüssig sein [...].

c. *Anwendung der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Prüfungen der Anstiftung*

(61) Falls der GH der Ansicht ist, dass die zu untersuchende Beschwerde des Bf in die Kategorie der »Anstiftungsfälle« fällt, wird er als ersten Schritt mit der materiellen Prüfung der Anstiftung fortfahren [...].

(62) Wenn der GH im Rahmen seiner materiellen Prüfung auf Basis der vorhandenen Informationen mit einem ausreichenden Maß an Gewissheit feststellt, dass die nationalen Behörden die Aktivitäten des Bf in einer im Wesentlichen passiven Weise untersuchten und ihn nicht dazu verleiteten, eine Straftat zu begehen, reicht dies normalerweise für die Entscheidung des GH aus, dass die darauffolgende Verwendung der erhaltenen Beweise im Strafverfahren gegen den Bf keine Probleme unter Artikel 6 Abs 1 EMRK aufwirft [...].

(63) Falls jedoch die Ergebnisse der materiellen Prüfung des GH aufgrund von fehlenden Informationen [...] oder Widersprüchen in den Schilderungen der Ereignisse durch die Parteien nicht schlüssig sind [...] oder wenn der GH herausfindet [...], dass der Bf einer Anstiftung entgegen Art 6 Abs 1 EMRK ausgesetzt wurde, wird es für den GH notwendig, als zweiten Schritt mit der verfahrensrechtlichen Prüfung der Anstiftung fortzufahren [...].

(64) Der GH wendet diese Prüfung an, um festzustellen,

ob die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Umstände eines strittigen Vorwurfs der Anstiftung von den innerstaatlichen Gerichten getroffen wurden und ob [...] die relevanten Schlussfolgerungen in Übereinstimmung mit der Konvention gezogen wurden. Die Verfahren gegen den Bf wären nicht fair [...], wenn die Handlungen der staatlichen Behörden die Wirkung hätten, den Bf zur Begehung einer Straftat zu verleiten [...] und die nationalen Gerichte die Vorwürfe der Anstiftung nicht angemessen behandeln würden.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) durch die Verwendung von Beweisen, die im Rahmen einer verdeckten Ermittlung erlangt wurden. Diese Ermittlungen hätten nicht auf einem konkreten Verdacht beruht, sondern offensichtlich dazu gedient, ihn zur Begehung einer Straftat zu verleiten.

2. Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall

a. Vorbemerkungen

(65) Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Bf [...] explizite sexuelle Unterhaltungen durch private Nachrichten mit einem verdeckten Ermittler [...] auf der Website *www.armastusesaal.org* hatte. [...] Die Streitigkeit zwischen den Parteien bezieht sich darauf, ob der Bf durch die Polizei in eine Falle gelockt wurde.

(66) [...] Der GH ist der Ansicht, dass der Fall [...] in die Kategorie der »Anstiftungsfälle« fällt.

(67) Der GH bemerkt, dass der vorliegende Fall der erste ist, in dem er aufgerufen ist zu entscheiden, ob eine Person in einem reinen Online-Kontext in eine Falle gelockt wurde.

(69) Die grundlegende Frage, welche vom GH im vorliegenden Fall untersucht werden muss, ist, ob sich die Strafverfolgungsbehörden [...] auf das »Untersuchen einer kriminellen Aktivität in einer im Wesentlichen passiven Art« beschränkt haben. Hierbei beachtet der GH folgende Überlegungen.

b. Zum Vorliegen guter Gründe für die Durchführung der Ermittlung

(70) Eines der Kernargumente des Bf bezüglich der vermeintlichen Anstiftung durch die Polizei bezieht sich auf die Gründe für die Veranlassung einer strafrechtlichen Ermittlung und die Autorisierung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers. Er brachte vor, er sei vor der umstrittenen verdeckten Ermittlung nicht vorbe-

straft gewesen und keiner Straftat verdächtigt worden.

(71) In dieser Hinsicht merkt der GH an, dass die Regierung dem Bf zugestimmt hat [...]. [...] Die strafrechtliche Untersuchung wurde auf Basis von Informationen eingeleitet, [...] welche darauf hinwiesen, dass unterschiedliche Personen gewisse Internetseiten benutzt hatten, um mit Minderjährigen unter 14 Jahren Unterhaltungen sexueller Natur zu führen und diesen Dokumente mit sexuellem Inhalt zu senden.

(72) Der GH wiederholt, dass in Fällen, in denen der Hauptbeweis von einer verdeckten Ermittlung stammt, die Behörden in der Lage sein müssen zu beweisen, dass sie gute Gründe hatten, die verdeckte Ermittlung durchzuführen [...].

(73) In Bezug auf Gründe, welche verdeckten Ermittlungen zugrunde liegen, hat der GH zuvor die Verpflichtung der Behörden betont, strafrechtlichen Anzeigen nachzugehen oder erhaltene belastende Informationen weiterzuverfolgen. Jedoch wurde eine kritische Position eingenommen, wo sich die Behörden auf bloße Behauptungen, dass belastende Informationen existieren, verlassen haben, um eine verdeckte Ermittlung zu rechtfertigen [...].

(74) Der GH merkt weiters an, dass er in seiner Rsp im Allgemeinen versucht hat zu überprüfen, »ob es objektive Verdachtsmomente dafür gab, dass der Bf in kriminelle Aktivitäten involviert war oder dazu neigte, eine Straftat zu begehen« [...].

(76) [...] Die Annahme der Regierung, dass die nationalen Behörden vorherige Informationen hatten, [...] bevor sie die geheime Überwachungsoperation einleiteten, wurde vom Bf nicht angefochten. Er beschwerte sich nicht über den Gesamtvorgang für die Autorisierung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers oder behauptete, dass die Ermittlung nicht ausreichend kontrolliert wurde. Der Kern seiner Beschwerde war stattdessen, dass es keinen bereits bestehenden Verdacht gegen ihn gegeben hatte, bevor die geheime Überwachungsoperation eingerichtet wurde.

(77) In jedem Fall bemerkt der GH, dass das Landgericht Harju den Akt über die verdeckte Ermittlung untersuchte und deren allgemeine Rechtmäßigkeit beurteilte, einschließlich einer Verifizierung, dass es einen begründeten Verdacht gegeben hatte, dass eine Straftat begangen wurde [...]. [...] Während der nationalen Verfahren [...] und vor dem GH beschwerte er sich, dass ein verdeckter Ermittler ihn in eine Falle gelockt hatte und dass es hierbei, bevor der Polizeibeamte eingesetzt wurde, keinen objektiven Verdacht gegen ihn persönlich gegeben hatte. [...]

(78) Bei der Einschätzung der Bedeutung der Tatsache, dass es vor der verdeckten Ermittlung keinen objektiven Verdacht einer Beteiligung an der unrechtmäßigen sexuellen Verführung eines Minderjährigen gegen den Bf gab, oder dass er dazu geneigt war, sich an

einer solchen Aktivität zu beteiligen, kann der GH den konkreten Kontext, in dem die Straftat stattfand, nicht ignorieren.

(79) Der GH merkt an, dass der estnische Gesetzgeber entschieden hat, die Handlung der wissentlichen sexuellen Verführung einer minderjährigen Person unter 14 Jahren für strafbar zu erklären [...]. [...] Wie der vorliegende Fall aufzeigt, können alle Kommunikationen zwischen dem Täter und dem Opfer ausschließlich durch elektronische Mittel und ausschließlich in einem Online-Kontext stattfinden, ohne dass der Verdächtige je ein persönliches Treffen mit der minderjährigen Person vorschlägt oder vereinbart. [...]

(80) Die Kriminalisierung von gewissen Verhaltensweisen hat als solche begrenzte abschreckende Wirkung, falls es keine Mittel gibt, um tatsächliche Täter zu identifizieren und vor Gericht zu bringen. In diesem Zusammenhang hat der GH festgestellt, dass sich die positive Verpflichtung eines Staates gemäß Art 8 EMRK, die physische oder moralische Integrität einer Person zu schützen, auf Fragen bezüglich der Effektivität einer strafrechtlichen Ermittlung erstrecken kann [...]. [...] Der GH erkennt, dass in Fällen, in denen die Kommunikation durch das Internet die Begehung einer Straftat erleichtert oder wo alle kriminellen Aktivitäten online passieren, die Polizei Online-Mittel nutzen muss, um diese Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen.

(81) Der GH berücksichtigt in einem Kontext wie dem gegebenen, dass es für die Behörden nicht möglich war, [...] Verdächtige vor der Einleitung einer verdeckten Ermittlung zu identifizieren, oder dies zu tun, ohne möglicherweise unverhältnismäßig in die Rechte anderer, nicht involvierter Personen einzugreifen [...]. In dieser Hinsicht merkt der GH an, dass von Personen auf gewissen Internetseiten, wie Chatrooms, üblicherweise nicht verlangt wird, ihre wirkliche oder vollständige Identität preiszugeben [...]. [...]

(82) Angesichts des vorliegenden spezifischen Kontexts stellt der GH fest, dass die nationalen Behörden gute Gründe hatten, die verdeckte Ermittlung einzuleiten. Sie hatten Informationen erhalten [...] und waren verpflichtet, diesen Informationen nachzugehen. Der GH hält es nicht für ausschlaggebend, dass es zu dieser Zeit noch keinen objektiven Verdacht gab, dass spezifisch der Bf in eine kriminelle Aktivität involviert war oder dass dieser dazu geneigt war, diese Handlung zu begehen [...]. Der GH erkennt an, dass die Polizei einen objektiven Verdacht hatte, der sich spezifisch auf einen definierten und limitierten virtuellen Raum – einen festgelegten Chatroom auf einer bestimmten Website – bezog [...]. Außerdem betrachtet der GH es unter den gegebenen Umständen als relevant, dass der Verdacht eine Straftat gegen Minderjährige betraf, die aufgrund ihrer verletzlichen Lage nicht fähig sein könnten zu verstehen, dass sie zum Opfer werden und/oder eine

Strafanzeige zu erstatten.

c. Verhalten der Behörde während der Ermittlung

(83) Der GH bemerkt zuerst, dass die Tatsache der Einrichtung einer verdeckten Ermittlung nicht selbst impliziert, dass es eine Absicht gab, den Bf in eine Falle zu locken [...]. Solche Operationen werden [...] mit dem Ziel der Sammlung von Informationen und Beweismitteln eingerichtet, und umfassen die Annahme von falschen Identitäten.

(84) Zweitens betont der GH, dass die Handlungen, welche von der Polizei ausgeführt wurden, [...] selbst keine unrechtmäßige Aktivität darstellten und dass die Polizei keine strafbaren Handlungen seitens der Person, mit der sie kommunizierte, annahm [...]. Der GH stellt keine unrechtmäßige Anstiftung durch die Polizei durch die Verwendung des Benutzernamens *Marleen12* fest. Während der Name wohl auf das Alter der relevanten Person verweisen konnte [...], war dies in keiner Weise eine Einladung zu einer Kommunikation von expliziter sexueller Natur.

(85) Weiters merkt der GH an, dass es dem Bf freistand, ob er mit *Marleen12* kommunizierte [...] und dass dieser die Gesprächsthemen auswählen konnte. Ihm stand es in dieser Hinsicht auch frei, Entscheidungen zu treffen, nachdem *Marleen12* in einem anfänglichen Chat am 8.10.2019 angegeben hatte, dass sie 12 Jahre alt war [...]. Jedoch chattete der Bf wiederholt mit *Marleen12* [...] und [...] es war immer der Bf, der die Chats initiierte. Gleichermaßen war es immer der Bf, der Gesprächsthemen mit einer expliziten sexuellen Natur in die Konversationen zwischen ihm und *Marleen12* einbrachte. [...]

(86) In Anbetracht des Vorangegangenen befindet der GH, dass der verdeckte Ermittler während der Operation das notwendige passive Verhalten nicht verließ und dass der Bf keinem ausdrücklichen oder implizierten Druck ausgesetzt war, die Straftat zu begehen.

d. Schlussfolgerung

(87) [...] Das vorhandene Material erlaubt es festzustellen, dass der Einsatz eines verdeckten Ermittlers im vorliegenden Fall keine Anstiftung darstellt, wie sie in der Rsp des GH zu Art 6 Abs 1 EMRK definiert ist. Die nachfolgende Verwendung der Beweismittel, welche durch die verdeckte Ermittlung gesammelt wurden, wirft somit keine Bedenken unter Art 6 Abs 1 EMRK auf.

(88) Dementsprechend stellt der GH [...] **keine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK** fest (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter(in) Mingorance Cairat; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Pavli*).